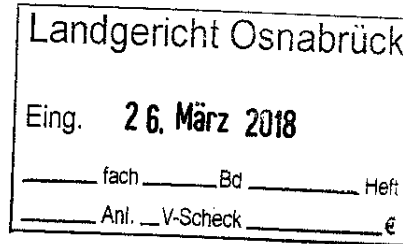


Restemeier & Müller · Neumarkt 12 · 49074 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück



Dr. Jürgen Restemeier
Rechtsanwalt

Dr. Franz Müller
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anja Taphorn
Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Sebastian König
Rechtsanwalt

26.03.2018
31/111 - 00017-18

Klage

der Frau Dr. Melanie Thole-Bachg, Am Sunderbach 5, 49205 Hasbergen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RAe. Dres. Restemeier pp, Neumarkt 12, 49074 Osnabrück

gegen

Herrn Winfried Sobottka, Karl-Haarmann-Str. 75, 44536 Lünen

- Beklagter -

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Vorläufiger Streitwert: 35.000,00 €

Wir zeigen unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die anwaltliche Vertretung der Klägerin an. Im Namen und im Auftrag der Klägerin werden wir beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Internet folgende Aussagen bzw. Behauptungen über die Klägerin zu tätigen:
 - a) Assoziation der Tätigkeit der Klägerin mit einem Komplott
 - b) Verwendung der Bezeichnungen „Gutachterin“, „Fachleute“ und „Experte“ im Zusammenhang mit der Klägerin in Anführungsstriche
 - c) Behauptung, die Klägerin habe den Boden dafür bereitet, dass Gabi Baaske völlig unverhofft und schlagartig von ihren Kindern getrennt wurde
 - d) Behauptung, bei der Klägerin handele es sich um eine „abartige, perverse Verbrecherin“
 - e) Verwendung des Begriffs „Dreckspack“ im Zusammenhang mit der Klägerin
 - f) Bezeichnung der Tätigkeit der Klägerin als „teuflische Schandtat“
 - g) Bezeichnung der Klägerin als „durchgeknallte Verrückte“
 - h) Bezeichnung der Klägerin als „Schmierengutachterin“
 - i) Bezeichnung eines Gutachtens der Klägerin als „unglaubliches Schundgutachten“
 - j) Behauptung die Klägerin sei „ein Idiot“ oder „Sadist“ oder es sei alternativ „womöglich Korruption im Spiel“
 - k) Behauptung ein Gutachten der Klägerin halte „den Anforderungen, die man an ein Gutachten stellen muss, nicht im geringsten stand, nicht einmal den Anforderungen, die der BGH an Gutachten stellt, die in ähnlicher Form von Psychologenverbänden formuliert werden“
 - l) Erklärung einer „Warnung vor Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg, Hasbergen, Osnabrück“
 - m) Behauptung „nur, wer vom Schicksal der eigenen Kinder emotional unberührt bleibt, scheint bei dieser Gutachterin eine Chance zu haben, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erhalten“
 - n) Bezeichnung der Klägerin als „Dr. Dipl.-Scharlatan“
 - o) folgende Aussage: „Was ist der Unterschied zwischen einem Tampon und einem Gutachten der Thole-Bachg? Antwort: Ein Gutachten der Thole-Bachg ist für den Arsch.“

2. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die Fotografien der Klägerin ohne deren Einverständnis im Internet zu verwenden, geschehen wie in **Anlage K1**.
3. Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Antrag 1 und 2 beschriebenen Handlungen ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten im Einzelfall und 2 Jahre insgesamt festgesetzt wird.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, welches in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.02.2018 zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir,

den Erlass eines Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 3 ZPO und die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung.

Die Klägerin ist mit der Verhandlung und Entscheidung durch den Einzelrichter einverstanden.

Begründung

I.

Die Klägerin ist approbierte psychologische Psychotherapeutin sowie approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Sie unterhält eine psychologische Praxis für Sachverständigengutachten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellt sie unter anderem Sachverständigengutachten bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen nach Beauftragung durch deutsche Familiengerichte.

Der Beklagte ist Betreiber der Internetseite apokalypse20xy.wordpress.com. Auf dieser Internetseite hat der Beklagte mit Beiträgen vom 29.11.2017, 04.12.2017, 13.12.2017, 14.12.2017 und 08.01.2018 eine Vielzahl ehrverletzender Äußerungen zu Lasten der Klägerin veröffentlicht. Im Einzelnen tätigt er folgende Aussagen:

- Er assoziiert die Tätigkeit der Klägerin mit einem Komplott.
- Die fachlichen Bezeichnungen „Gutachterin“, „Fachleute“ und „Experte“ werden im Zusammenhang mit der Klägerin in Anführungsstriche gesetzt und dadurch zugleich behauptet, dass diese Begriffe auf die Klägerin nicht (uneingeschränkt) zutreffen.
- Er behauptet, die Klägerin habe den Boden dafür bereitet, dass Gabi Baaske völlig unverhofft und schlagartig von ihren Kindern getrennt wurde.
- Bei der Klägerin handele es sich um eine abartige, perverse Verbrecherin. Außerdem wird in ihrem Zusammenhang der Begriff „Dreckspack“ verwendet.
- Die Tätigkeit der Klägerin wird als „teuflische Schandtat“ bezeichnet.
- Sie wird im Rahmen einer Grafik als „durchgeknallte Verrückte“ bezeichnet.
- Die Klägerin wird als „Schmierengutachterin“ bezeichnet.
- Ein Sachverständigengutachten der Klägerin wird als „unglaubliches Schundgutachten“ bezeichnet.
- Es wird behauptet, die Klägerin sei ein „Idiot“ oder „Sadist“ oder alternativ wäre „womöglich Korruption im Spiel“.
- Ein Gutachten der Klägerin halte „den Anforderungen, die man an ein Gutachten stellen muss, nicht im geringsten Stand, nicht einmal den Anforderungen, die der BGH an Gutachten stellt, die in ähnlicher Form auch von Psychologenvverbänden formuliert werden.“
- Es wird eine „Warnung vor Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg, Hasbergen, Osnabrück“ ausgesprochen.

- Es wird weiterhin behauptet, die Klägerin sei „nur in einer unwissenschaftlichen, rein dogmatischen Disziplin, ausgebildet, man könnte sagen: Thole-Bachg ist eine promovierte Dipl.-Esoterikerin.“
- Der Beklagte behauptet weiter, dass „nur, wer vom Schicksal der eigenen Kinder emotional unberührt bleibt, scheint bei dieser Gutachterin eine Chance zu haben, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erhalten.“
- Die Klägerin wird als „Dr. Dipl.-Scharlatan“ bezeichnet.
- Schließlich wird folgende Aussage formuliert: „Was ist der Unterschied zwischen einem Tampon und einem Gutachten der Thole-Bachg? Antwort: Ein Gutachten der Thole-Bachg ist für den Arsch.“

Beweis: Auszug aus der Internetseite apokalypse20xy.wordpress.com in Kopie, erstellt am 09.01.2018, **Anlage K2**

Die getätigten Aussagen und Behauptungen sind vollständig unwahr und dienen ausschließlich dem Zweck, die Klägerin in ihrem öffentlichen Ansehen verächtlich zu machen. Dies führt zunächst zu einer erheblichen psychischen Belastung der Klägerin, da sie sich aufgrund ihrer teilweise äußerst problematischen und konfliktlastigen Tätigkeit für die Gerichte nun einer öffentlichen Anfeindung ausgesetzt sieht. Es ist außerdem zu befürchten, dass Gerichte aufgrund dieser Behauptungen davon absehen, die Klägerin in zukünftigen Fällen zu beschäftigen.

Auf der Internetseite des Beklagten wird außerdem an diversen Stellen eine Fotografie der Klägerin in beleidigendem Zusammenhang verwendet.

Beweis: Auszug aus der Internetseite apokalypse20xy.wordpress.com in Kopie, hier auf S. 6, 12 und 14, erstellt am 09.01.2018, bb

Die Fotografie stammt ursprünglich von der Internetseite der Klägerin www.thole-bachg.de. Der Beklagte hat diese Fotografie bearbeitet und mit der beleidigenden Äußerung „Stoppt die durchgeknallte „Gutachterin“ Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg !!!“ versehen.

Die Klägerin hat Anzeige gegen den Beklagten erstatten und Strafantrag wegen sämtlicher in Betracht kommenden Straftaten gestellt. Das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück trägt das Aktenzeichen 123 Js 5020/18.

Die Klägerin hat den Beklagten mit Schreiben vom 24.01.2018 dazu aufgefordert, die streitgegenständlichen Behauptungen sowie der Fotografie von dessen Internetseite zu entfernen und eine strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 24.01.2018 einschließlich Anlage in Kopie,
Anlage K3

Eine Reaktion des Beklagten hierauf ist nicht erfolgt. Die gesetzte Frist ist erfolglos verstrichen.

Daher ist nunmehr Klage geboten.

II.

1.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich in sachlicher Hinsicht aus §§ 23, 71 Abs. 1 GVG. In örtlicher Hinsicht ist das Gericht nach § 32 ZPO zuständig.

2.

Die Klägerin hat zunächst einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten gem. § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 1 und 2 BGB.

Die Haftung des Beklagten ergibt sich einerseits aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185, 186, 187 StGB.

Der Beklagte äußert im Rahmen seines Internetauftritts herabwürdigende Tatsachenbehauptungen zu Lasten der Klägerin. Hierbei behauptet er, dass ein Gutachten der Klägerin nicht den wissenschaftlichen Anforderungen genüge. Außerdem behauptet er, die Klägerin sei eine promovierte „Dipl.-Esoterikerin“.

Diese Behauptungen stellen unwahre Tatsachen dar, mit welchen beabsichtigt ist, die Klägerin verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herab zu würdigen.

Hinsichtlich der verbleibenden streitgegenständlichen Behauptungen des Beklagten handelt es sich um herabwürdigende Werturteile zu Lasten der Klägerin.

Der Beklagte erzeugt den Eindruck, die Klägerin könnte im Rahmen ihrer Tätigkeit ihre Vertrauensstellung missachtet haben, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen. Dies wird deutlich dadurch, dass der in ihrem Zusammenhang den Begriff „Komplott“ sowie den Begriff „Korruption“ verwendet.

Durch die Einfügung von Anführungsstrichen im Zusammenhang mit den Berufsbezeichnungen „Gutachterin“, „Fachleute“ und „Experte“ stellt der Beklagte die Qualifikation der Klägerin in ehrenrühriger Weise in Abrede.

Die herabwürdigenden Äußerungen in Bezug auf das Sachverständigengutachten der Klägerin stellen ebenfalls eine Ehrverletzung der Klägerin dar. Das Ergebnis ihrer Arbeit und damit auch ihre Befähigung zum Erstellen von Sachverständigengutachten werden durch den Beklagten u.a. als „Schundgutachten“, als „haltloser Schund“ sowie als „Schund“ bezeichnet.

Die vom Beklagten im Zusammenhang mit der Klägerin verwendeten Bezeichnungen „abartige, perverse Verbrecher“, „Dreckspack“, „teuflische Schandtaten“, „durchgeknallte Verrückte“, „Schmierengutachterin“, „Idioten oder Sadisten“, „Dipl.-Esoterikerin“ und „Dipl.-Scharlatan“ stellen ebenfalls herabwürdigende Werturteile dar.

Schließlich stellt auch die Formulierung „Was ist der Unterschied zwischen einem Tampon und einem Gutachten der Thole-Bachg? Antwort: Ein Gutachten der Thole-Bachg ist für den Arsch.“ eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB dar.

Durch die streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten werden die Rechtsgüter der Klägerin, geschützt nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. den §§ 185, 186, 187 StGB, verletzt.

Zugleich ergibt sich andererseits hieraus eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin aus Art. 1, 2 GG. Es liegen deliktische Handlungen nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. mit Art. 1, 2 GG vor.

Mangels Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung besteht weiterhin die Gefahr einer Wiederholung durch den Beklagten. Ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB ist dementsprechend unproblematisch gegeben.

3.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG hinsichtlich der Verwendung der Fotografie der Klägerin ohne ihr Einverständnis. Das durch den Beklagten mehrfach in beleidigendem Zusammenhang verwendete Bild lässt die Klägerin eindeutig erkennen. Das Bild wurde nicht zum Zweck der Nutzung durch Dritte ins Internet gestellt. Der Beklagte verletzt dadurch das Recht der Klägerin am eigenen Bild entgegen § 22 KUG.

Die Wiederholungsfahr liegt vor, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hat der Beklagte nicht abgegeben.

4.

Der Antrag unter Ziff. 3 ergibt sich aus § 890 Abs. 2 ZPO.

5.

Die Klägerin hat außerdem einen Schmerzensgeldanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG. Ein Anspruch auf Ersatz ideellen Schadens besteht nach ständiger Rechtsprechung in Fällen einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (BGH, NJW 2014, 2029). Eine schwerwiegende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der Klägerin liegt vor. Diese ergibt sich aus dem Umstand, dass der Beklagte über einen längeren Zeitraum, wiederholt im Internet schwerwiegende Beschuldigungen und Beleidigungen gegen die Klägerin äußert. Diese Äußerungen sind im Internet frei und dauerhaft verfügbar. Die Internetseite des Beklagten wird auf der ersten Seite bei einer Google-Recherche nach der Klägerin umgehend angezeigt.

Beweis: Auszug aus den Google-Rechercheergebnissen in Kopie, erstellt am
09.01.2018, **Anlage K4**

Dadurch werden die beleidigenden Äußerungen einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht. Soweit Menschen im Internet nach der Klägerin suchen, werden diese durch die Ergebnisse auf der ersten Google-Ergebnisseite direkt auf die beleidigenden Äußerungen des Beklagten aufmerksam gemacht. Die gegenständlichen Behauptungen werden dauerhaft und unkontrollierbar verbreitet.

Es handelt sich um schwerste Beleidigungen der Klägerin gegenüber einer Vielzahl von Menschen über einen langen Zeitraum.

Durch diese Äußerungen ist der Klägerin bereits ein nicht zu beziffernder Schaden an der eigenen Reputation entstanden. Darüber hinaus können Informationen im Regelfall nicht vollständig aus dem Internet entfernt werden. Die Beeinträchtigung durch den Beklagten kann aufgrund der Art der Verletzung durch die bloße Beseitigung nicht befriedigend ausgeglichen werden.

Nach hiesiger Ansicht wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Umstände eine Schmerzensgeld von 5.000,00 € für angemessen erachtet.

6.

Der Streitwert ergibt sich aus den §§ 48 Abs. 2 GKG, 3, 5 ZPO. Hierbei wird für die einzelnen ehrverletzenden Beiträge vom 29.11., 04.12., 13.12., 14.12.2017 und vom 08.01.2018 jeweils ein Betrag von 5.000,00 € angesetzt. Die Verwendung der Fotografie der Klägerin wird ebenfalls mit 5.000,00 € beziffert. Schließlich ist hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs vorläufig ein Betrag von 5.000,00 € anzusetzen.

gez. Dr. Sebastian König

Rechtsanwalt